1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Allgemeines

In der Gemeinde Bargum /Enge- Sande ist der Neubau eines Geh- und Radweges an der L4 geplant.

Um eine sichere Verbindung für Radfahrer zwischen der Kreuzung an der L13 / L4 und der KreuzungL4 / Dorfstraße in den Gemeinden Bargum und Enge -Sande zu schaffen, wurde die Planung eines Radweges durch das Planungsbüro Holt und Nicolaisen GmbH & Co. KG beauftragt. Derzeit sind Fußgänger und Radfahrer auf dieser Strecke durch den Verkehr gefährdet.

Der Frühste Baustart kann erst ab Ende Mai 2027 erfolgen , da die L4 für den Zeitraum Q4 2026 und Q1 2027 als Umleitungsstrecke genutzt wird .

Erd-, Straßen-, Kanal- und Versorgungsleitungsarbeiten

- Aufnahme der nicht tragfähigen Böden im Bereich der neuen Radwegetrasse;
- Roden von im Vorwege gefällten Wurzelstöcken;
- Erdarbeiten für Versorgungsleitungen;
- Herstellung der ungebundenen Tragschichten;
- Herstellung von wassergebundene Trag und Deckschichten
- Herstellung der Mulden und Gräben;
- Herstellung der Pflasterflächen.
- Herstellung der asphaltierten Trag- und Deckschichten;
- Herstellen der Bordlagen und Entwässerungsrinnen;
- Setzen der nötigen Beschilderungs- und Ausstattungselemente;

1.1.2 Allgemeine Hinweise

Der Auftragnehmer hat ständig einen verantwortlichen Bauleiter auf der Baustelle einzusetzen, der berechtigt ist, Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung entgegenzunehmen. Zudem hat der Auftragnehmer ständig einen verantwortlichen

Schachtmeister / Polier (Lohngruppe 6) auf der Baustelle einzusetzen, der während der Arbeitszeiten durchgängig auf der

Baustelle anzutreffen ist und wie der verantwortliche Bauleiter Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung entgegennehmen kann.

Der Bauleiter sowie der Schachtmeister sind dem Auftraggeber vor Auftragsvergabe zu benen-

nen und müssen bei Nichteinhaltung von Terminen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen auf Verlangen des AG abgelöst werden.

Die Gemeinde Wees gehört nicht zu den Gemeinden, die in der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel aufgelistet ist.

1.2 Schmutzwasser

Entfällt

1.3 Regenwasser

Das anfallende Niederschlagswasser des Radweges entlang der Koppeln versickert seitlich auf dem Gelände.

Die bestehenden Durchlässe der Koppelzufahrten zwischen den Bestandsgräben/Mulden werden ertüchtigt und geplante Durchlässe eingebaut.

Der 1,75 m breite Sicherheitsstreifen zwischen der L4 und dem Radweg wird zur Versickerung des Oberflächenwassers ausgemuldet.

Bei den Häusern zwischen der Haltestelle bei Station 1+480 und Station1+605 wird das Oberflächenwasser der Straße und des Radweges über eine gepflasterte Rinne zu Abläufen geführt. Anschließend gelangt das Wasser zur Versickerung in eine Muri Pipe Rigole unterhalb des Radweges. Über Spülschächte können die Sandeinträge gesammelt und entsorgt werden.

Des Weiteren wird in Teilbereichen ein Sickerrohr verlegt. Zusätzlich werden Notüberläufe eingebaut sowie Revisionsschächte.

1.4 Straßenbau

Die Gemeinde hat für den Ausbau des 2,50 m breiten Radweges eine gebundene Asphaltdeckschicht gewählt. Die Querschnittgestaltung und der Aufbau der befestigten Flächen sind aus den Regelquerschnitten auf den Lageplänen zu entnehmen.

Der Radweg beginnt an der Kreuzung An de L13 / L4 in Bargum, auf der östlichen Seite der L4. Er führt vom bestehenden Radweg an der An de L13 ab, durch eine kleine

Anpflanzung auf die Koppel. Vor der nördlich gelegenen Koppelzufahrt verschwenkt die Radwegführung, mit einem ausgemuldeten Sicherheitsstreifen über eine Breite von 1,75 m, entlang der Landesstraße.

An den nächsten 115 m befindet sich ein ca. 1,00 m höher gelegener Wald, welcher mit einem Abstand zur Fahrbahkante der L4 über eine Breite von ca. 6,00 m gerodet und auf die Höhe der Fahrbahn abgetragen wird.

Um die folgende an der Straße stehenden Baumreihe zu erhalten verschwenkt der Weg durch eine schwach bewachsene Bewaldung bis zur Kreuzung L4 / Bohle auf die Koppel. Vor der Einmündung Bohle schwenkt die Radwegführung mit einem parallelen Abstand von 5,00 m zur Landesstraße, um die Vorfahrt der Radfahrer zu gewähren.

Um die Eichen an dieser Kreuzung zu erhalten, werden die Wurzeln dieser freigespült und ein Wurzelsubstrat mit Wurzelvlies zum Schutz eingearbeitet, um anschließend HanseGrand anstatt Asphalt einzubauen.

Anschließend wird der Radweg mit einem Sicherheitsabstand von 1,75 m zur L4 geführt. Die folgende Bewaldung wird auch hier bis zu einer Tiefe über 6,00 m von der Fahrbahnkante parallel zur Straße gerodet.

Bis auf die Verschwenkung auf die höher gelegene Koppel auf dem Flurstück 67 wird das Regelprofil mit dem Sicherheitsstreifen bis zur Bushaltestelle eingehalten.

Ab der Bushaltestelle wird der Radweg an die Fahrbahn der L4, Soholmbrück gebaut. Durch einen Hochbordstein und einem Sicherheitsstreifen von 50 cm wird der Radweg auf ca. 1,94 an die bestehende Grundstücksgrenze bzw. den Hecken/Zäunen weitergeführt. Von Station 1+478 bis zur Auffahrt zur Hausnr. 8 wird der Radweg im gleichen Verfahren, wie bei der Kreuzung Bohle /L4 in HanseGrand, ausgeführt. Auch hier ist ein wurzelschonender Einbau von HanseGrand, bei Bedarf mit zusätzlichem Wurzel-Vlies vorgesehen.

Beim Abstimmungsgespräch vom 21.10.2025 wurde festgelegt, dass die Position der Landesstraßenquerung um 50,00 m in Richtung Süden zu verschieben ist. Um für die Autofahrer eine bessere Sicht auf den Radweg zu erhalten, wird die Rodung der sich auf der westlich der L4 befindenden Bäume bis zum Ost-Bargumer-Deich-Randgraben vorgesehen.

Über die Soholmer Au ist ein Brückenbauwerk in Planung. Ihre technische Ausführung wird nach Fertigstellung nachgereicht.

Vor und nach der Soholmer Au verlaufen die Vorfluter Ost-Bargumer-Deich-Randgraben und Östlicher-Audeich-Graben. Hier werden jeweils ein Durchlass mit einem Kontrollschacht vorgesehen.

Bis zum Bauende verläuft die weiter Planung, um die Bäume und den bestehenden Graben zu erhalten auf den tiefergelegenen Koppeln.

Beim Wirtschaftsweg wird die Führung aufgrund der Vorfahrt für Radfahrer auf 5,00 m an die Fahrbahn der Straße verschwenkt.

Das Bauende befindet sich im Abstand von 15,00 m zur Kreuzung L4/Dorfstraße. Hier ist ein Übergang vorgesehen.

Die mit Baufortschritt zwangsläufig erfolgende Inbetriebnahme der Verkehrsflächen, Einfassungen, Abläufen, Anschlusskanälen und Straßenbeleuchtung führt nicht zu einer stillschweigenden Abnahme nach VOB (B) § 12, Abs. 5 (2).

1.5 Versorgungsleitungen

Im Zuge der Arbeiten ist die Verlegung eines Kabels für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung vorgesehen .

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme liegt in der Gemeinde Bargum und Enge- Sande und befindet sich im Zuge der Straße An der L4.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

L4 Bargum – Enge-Sande

K73 Bargum Ost nach West

Die Genehmigung zur Benutzung von klassifizierten Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen Wegen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Klassifizierte Straßen sind im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Alle Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen hat der AN bei Bedarf auf eigene Kosten und in eigener Zuständigkeit von den Versorgungsträgern selbst zu beschaffen.

2.4 Lager- und Arbeitsplatz

Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Der Transport zwischengelagerter Stoffe und Bauteile ist, sofern nicht gesondert ausgeschrieben, in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

2.5 Gewässer

Die Baumaßnahme liegt innerhalb von Wasserschutzgebieten an der Soholmer AU und Deichgräben. Es ist geplant die Soholmer AU mittles einer Fußgängerbrücke zu überqueren. Dies ist eine gesonderte Maßnahme .

2.6 Boden - und Untergrundverhältnisse

Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen sind den Ausschreibungsunterlagen beigefügt.

2.7 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Sind in eigener Zuständigkeit zu beschaffen. Für außerhalb der Baubreite vorgesehene Bodenablagerungen ist eine Genehmigung bei der zuständigen UNB einzuholen und der Bauaufsicht vorzulegen.

2.8 Schutz-Bereiche und Objekte

Bäume und Flurgehölze

Bäume, Hecken und Knicks sowie sonstiger Bewuchs dürfen in den Schutzzeiten nicht gerodet, gefällt oder beschnitten werden. Davon abweichende Termine bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der AG.

Bei Arbeiten in der Nähe von Bewuchs sind die geltenden Vorschriften der RAS-LP4 sowie die DIN 19820 einzuhalten. Falls erforderlich, muss mit entsprechendem Gerät bzw. im Kronenbereich von Hand gearbeitet werden.

Immissionsschutzbereiche und Objekte

Soweit die Arbeiten in der Nähe von Gebäuden durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass die Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bezüglich der Lärmbelästigung für die Bürger eingehalten werden.

In der Nähe von Gebäuden ist die erforderliche Bodenverdichtung sowie der notwendige Grabenverbau z.B. durch die Wahl der Baumaschinen und Verdichter wie auch der Dicke der einzelnen Einbaulagen und der Verbauart auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ältere Gebäude nicht über die heute üblichen Fundamente verfügen.

Erschütterungs- und Setzungsschäden jeglicher Art müssen durch eine entsprechend abgestimmte Auswahl der Baugeräte und des Bauablaufes vermieden werden (siehe auch VOB

Teil B § 4, Absatz 2).

Eventuelle Erschwernisse und Einschränkungen sind in die Einheitspreise der entsprechenden OZ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Etwaige durch die Arbeiten des AN verursachte Schäden an Gebäuden, Einfriedungen, Einfassungen, Befestigungen, Straßeninventar, etc. sind dem AG von der Hand zu halten und gehen vollumfänglich zu Lasten des AN.

2.9 Anlagen im Baubereich

Im Ausbaubereich liegen Versorgungsleitungen verschiedener Ver- und Entsorgungsunternehmen.

Auskünfte über die genaue Lage der Leitungen und die zu beachtenden „Besonderen Arbeitsbedingungen“ sind vom AN in eigener Verantwortung einzuholen.

Kosten für erforderliche Anpassungsarbeiten von Schieberkappen und Hydranten sowie das Versetzen von Hinweistafeln, das Umverlegen von Leitungen, der Ausbau nicht mehr benötigter Leerrohre oder Versorgungsleitungen, o.ä. sind vom AN mit dem jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen. Die Versorgungsträger erteilen die Aufträge hierfür direkt.

Der AN erklärt sich bereit, diese Leistungen im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Versorgungsunternehmens auszuführen.

Schäden an Rohrleitungen, Kabeln oder Anlagen, die durch den AN verursacht wurden, werden dem AG von der Hand gehalten.

Während der Bauzeit ist somit mit Arbeiten anderer Versorgungsfirmen für die Verlegung der Telekommunikations-, Strom- und Gasleitungen, etc. im Ausbaubereich zu rechnen.

Diesen Fremdfirmen ist die Verlegung ihrer Versorgungsleitungen zu ermöglichen.

Der AN koordiniert die gleichzeitig mit den Erschließungsarbeiten laufenden Arbeiten anderer Versorgungsunternehmen und sorgt für einen reibungslosen Ablauf. Hieraus entstehende Kosten, Erschwernisse und Behinderungen sind in den Preisen und Terminen des Angebotes zu berücksichtigen und berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Unverhältnismäßige Behinderungen durch v. g. Arbeiten sind dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Während der Baumaßnahme erfolgt die Verkehrsregelung in der Straße L4 Soholmbrück

durch Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nach Regelplänen.

Hierbei sind die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und die ZTV-SA zu beachten und werden Vertragsbestandteil. Die Vorschriften gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Die Zugänglichkeit für die Müllabfuhr ist zu garantieren. Ist dies nicht möglich sind die Mülltonnen zusammenzutragen, so dass keine Behinderungen entstehen. Diese Arbeiten werden gesondert vergütet.

Die Zufahrt für Polizei, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten. Hierdurch anfallende Kosten sind in dem Angebot zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Während der Baumaßnahme sind die Anwohner rechtzeitig durch vom AN angefertigte Handzettel über die Art, den Zeitraum und die eventuellen Beeinträchtigungen durch die erforderlichen Maßnahmen im Bereich des jeweiligen Grundstücks zu informieren. Es ist auf dem Handzettel der Ansprechpartner des AN und dessen Rufnummer zu benennen. Die Erstinformation ist ca. zwei Wochen vor Baubeginn durchzuführen, einen Tag vor Beginn der Arbeiten ist diese zu wiederholen.

Der AN hat unter Vorlage anordnungsfähiger Umleitungs-, Verkehrsführungs- und Verkehrszeichenpläne und Nennung des Anordnungszeitraumes die zur Verkehrssicherung erforderlichen Anordnungen gem. § 45 (2) StVO bei der Verkehrsaufsicht zu beantragen.

Hierbei ist seitens des AN zu gewährleisten, dass die Ausübung der Verkehrssicherung durch ein anerkanntes Verkehrssicherungsunternehmen mit Mitgliedschaft im Industrieverband Straßenausstattung e.V. (IVSt) und mehrjähriger Praxiserfahrung durchgeführt wird.

Verkehrszeichen und -einrichtungen sind in die vorhandenen sinnvoll einzufügen. Die Straßenverkehrsbehörden können zusätzliche Verkehrssicherungen und Verkehrsregelungen anordnen.

Alle Kosten für die Verkehrsanordnungen, -sicherung und -regelung sowie die Beschilderung, erforderlichen Lichtzeichenanlagen und Anliegerinformationen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

An Sonn- und Feiertagen sowie zu Zeiten, an denen nicht gearbeitet wird, ist die Verkehrsbeeinträchtigung durch Abdecken nicht benötigter Verkehrszeichen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Der AN benennt für die gesamte Verkehrsbeschilderung eine verantwortliche Person, die von der Polizei jederzeit erreichbar ist, wenn die Beschilderung usw. nicht mehr im ordnungsgemäßen Zustand bzw. die Verkehrssicherheit gefährdet ist. Diese Person muss entscheidungsbefugt sein und gleichzeitig fähig, kleinere Maßnahmen durchzuführen. Auch an Sonn- und Feiertagen müssen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, um zerstörte Verkehrszeichen und -einrichtungen wiederherzustellen.

Die Verkehrssicherungspflicht für alle Teile der Baustelle obliegt dem AN.

Beschädigtes Verkehrssicherungsmaterial ist sofort zu Lasten des AN zu ersetzen (auch bei Unfällen, Diebstahl etc.).

Die Verkehrssicherung ist entsprechend des Baufortschrittes zu versetzen und nach Abschluss der Arbeiten wieder vollständig und rückstofffrei zu entfernen.

3.2 Bauablauf

Für die Abwicklung der Baumaßnahme wird durch den AG folgender Zeitplan vorgegeben:

Baubeginn für die Ausführung der Ersterschließung ist das 4. Quartal 2026. Die Bauarbeiten sind ohne Unterbrechung auszuführen und spätestens in der 4. Quartal 2027 abnahmereif fertigzustellen.

Eine gesonderte Vergütung für mehrfaches An- und Abrücken von/zur Baustelle wird nicht erstattet und ist demzufolge in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Der AN verpflichtet sich, den Anweisungen des AG Folge zu leisten.

Die Bauarbeiten sind unter Berücksichtigung der Geländetopografie so zu koordinieren, dass ein evtl. Rückstau von Oberflächenwasser auf Anliegergrundstücke vermieden und die Ableitung von Oberflächenwasser während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten wird. Hierdurch ggfs. entstehende Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Durch Bauarbeiten verursachte Verunreinigungen von Leitungen sind vom AN laufend zu reinigen.

Während der Verkehrsregelung nach Regelplänen, sind bei den Bauabschnitten immer genügend Restbreiten / Mindestbreiten für den weiter fließenden Kfz-Verkehr zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren müssen Arbeits- und Sicherheitsbreiten berücksichtigt werden.

In Abstimmung mit dem AG ist zur Angebotsaufklärung ein grober Bauablauf- und Bauzeitenplan vorzulegen. Spätestens 14 Tage nach Auftragsvergabe ist dieser Plan auszuarbeiten und dem AG als detaillierter Bauablauf- und Bauzeitenplan zur Abstimmung vorzulegen. Nach Zustimmung des AG wird diese Unterlage Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich unmittelbar vor dem vereinbarten Baubeginn mit dem AG in Verbindung zu setzen und mit diesem unter Hinzuziehung der Belange der Versorgungsträger die Arbeitszeiten sowie den geplanten zeitlichen Ablauf zu konkretisieren.

3.3 Stoffe, Bauteile

Siehe Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung Teil A, Abschnitt 5. Im Gegensatz zur DIN 18300 muss die Entsorgung von nicht schadstoffbelastetem Abfall (Boden, Fräsgut etc.) in die jeweilige Position mit eingerechnet werden, wenn nicht ausdrücklich in der jeweiligen Position eine andere Vorgehensweise benannt wird.

Die Unterhaltung der Asphalttragschichten obliegt bis zum Einbau der Deckschicht dem AN.

Zum Schutz vor Beschädigungen und zur Realisierung einer Befahrbarkeit der Zufahrten sind die Wasserläufe, Pflasterrinnen oder auch Bordsteine für den Zeitraum zwischen der Wiederfreigabe der Baustrecke für den innerörtlichen Verkehr und dem abschließenden Deckeneinbau mittels bituminöser Ankeilungen zu schützen. Die Ankeilungen sind unmittelbar nach dem Bindereinbau herzustellen und unmittelbar vor dem Deckeneinbau ohne Beschädigung der Binderschicht und der Pflasterungen und Bordsteinen vollständig und rückstandslos zu entfernen und schadlos zu entsorgen. Hierdurch entstehende Kosten sind in die Wasserlauf-, Pflasterrinnen- und Bordsteinpositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgende Materialpreis- oder Lohnerhöhungen gehen zu Lasten des AN.

Wenn nicht anders angegeben, ist für sämtliche Leistungen ausschließlich werkseitig hergestellter Transportbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 zu verwenden, Lieferscheine sind unaufgefordert im Original vorzulegen und dem AG zur Schlussrechnung zu überreichen.

Beton-Lieferscheine haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Name des Transportbetonwerkes;

- Lieferscheinnummer;

- Kennzeichen des Lkw oder Identifikation des Fahrzeugs;

- Name des Käufers;

- Bezeichnung und Lage der Baustelle;

- Menge des Betons in Kubikmetern;

- Bauaufsichtliches Übereinstimmungszeichen unter Angabe von DIN EN 206-1 und DIN 1045-2;

- Name oder Zeichen der Zertifizierungsstelle;

- Druckfestigkeitsklasse (gegebenenfalls von 28 Tagen abweichender Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit mit weiteren Hinweisen);

- Expositionsklassen und Feuchtigkeitsklasse;

- Art der Verwendung des Betons (unbewehrter Beton, Stahlbeton, Spannbeton) oder die Klasse des Chloridgehalts;

- Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung;

- Verarbeitbarkeit des Betons in Std.

3.4 Beweissicherung

Vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten ist der Baubereich durch den AN vollumfänglich zu besichtigen. Zustand und festgestellte Schäden an Gebäuden, Einfriedungen, Einfassungen, Befestigungen, Straßeninventar, etc. sind hierbei genau zu beschreiben und mit Fotobelegen durch den AN zu dokumentieren.

Der Termin der Zustandsfeststellung ist dem AG hierbei rechtzeitig im Vorwege mitzuteilen.

Das Protokoll der Beweissicherung ist dem AG in schriftlicher Form umgehend nach Durchführung zu überreichen.

Für diese Zustandserfassung anfallende Kosten sind in das Angebot einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.5 Sicherungsmaßnahmen

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverord-nung – Baustell V) ist zu beachten.

Bei Baustellen gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber vor Einrichtung der Baustelle schriftlich bestätigen, dass die Vorankündigung rechtzeitig erfolgt ist.

Zuständige Behörde ist das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz.
Koordinierung der

Maßnahmen gem. § 3 Baustell V durch einen geeigneten Koordinator des AN. Der Koordinator nimmt diese Aufgaben auch für Teilleistungen wahr, die Nachunternehmern übertragen werden.

Bei der Ausführung sind die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere DGUV Vorschrift 1 - Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention sowie DGUV Vorschrift 38

– Bauarbeiten und die Arbeitsstättenverordnung in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

Die Bestimmungen des Straßengesetzes (FStrg), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschriften zur StVO sowie die ZTV-SA 97 und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 21 sind zu beachten und werden Vertragsbestandteil.

3.6 Belastungsannahmen / Abfälle

Sämtliche Stoffe, die laut entsprechender OZ des Leistungsverzeichnisses in Eigentum des AN übergehen, o.ä. sind einer Wiederverwertung zuzuführen. Etwaige von der Verwertungsstelle geforderte Deklarationsanalysen sind in den entsprechenden Einheitspreis zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Gewerbeabfallverordnung (Abfalltrennung) sowie die Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz sind zu beachten.

Sollten bei den Arbeiten sensorisch auffälliges Material festgestellt werden, so ist der AG hier über umgehend zu informieren. Der AG wird dann über die weiteren Maßnahmen entscheiden. Die auffälligen Materialien sind je nach Weisung des AG ggfs. in Container zu verbringen und bis zur Klärung der Belastung- bzw. Schadstoffklasse auf der Baustelle abgedeckt zu lagern.

Container stellt AG.

Die Verwertung von Böden beinhaltet – sofern nicht näher angegeben - mineralische Böden der Einbauklasse Z0 bis Z2 gemäß TR Boden sowie organische Böden (z.B. Oberboden, Torfe, Mudden). Organische Böden fallen nicht in den Geltungsbereich der LAGA und sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten.

Im Gegensatz zur DIN 18300 muss die Entsorgung von nicht schadstoffbelastetem Abfall (Boden, Fräsgut etc.) in die jeweilige Position mit eingerechnet werden, wenn nicht ausdrücklich in der jeweiligen Position eine andere Vorgehensweise benannt wird.

3.7 Vermessungsleistung, Aufmaßverfahren, Abrechnung

Durch den Auftraggeber wird die Achse abgesteckt. Des Weiteren werden dem Auftragnehmer drei Lage- und Höhenfestpunkte abgesteckt und der Höhen- und Bestandslageplan, der Straßenbaulageplan in digitaler Form als AutoCAD-Datei im Koordinatensystem UTM/ETRS89, EPSG-Code 4647 (8-stellig im Rechtswert) übergeben.

Sämtliche Vermessungspunkte sind seitens des AN zu sichern und bei eventuellem Verlust auf seine Kosten wiederherzustellen.

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Lage und Höhe der Schmutz- und Regenwassersammler und Anschluss Kanäle, der Versorgungsleitungen sowie der Bordanlagen und Wasserläufe durch ein allgemein anerkanntes und unabhängiges Vermessungsbüro regelmäßig und fortlaufend zum Baufortschritt überprüfen zu lassen.

Die Ergebnisse der Überprüfung durch das Vermessungsbüro sind dem AG umgehend im Original als schriftliche Kurzbewertung sowie in digitaler Form im CAD-Austauschformat als *.dxf-Datei im oben genannten Koordinaten-System

zu übergeben. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind einzurechnen.

Die Wahl des unabhängigen und allgemein anerkannten Vermessungsbüros ist im Zuge der Angebotsabgabe zu benennen.

Sichtbare Leistungen sind gemeinsam mit einem Vertreter des Auftraggebers auf zumessen.

Rechnungsstellungen ohne vorheriges, gemeinsames Aufmaß werden ohne Absprache von dem AG nicht anerkannt.

Die örtlichen Aufmaße sind hierbei auf einem vom AN vorzuhaltenden Formblatt im Durchschreibeverfahren mit mindestens 3-facher Ausfertigung festzuhalten. Das Original und eine Durchschrift erhält der AN, die weiteren Ausfertigungen der AG. Rechnungsstellungen ohne vorheriges, gemeinsames Aufmaß werden ohne Absprache von dem AG nicht anerkannt.

Jede Abschlags- sowie die Schlussrechnung sind mit prüfungsfähigen Massennachweisen und die Schlussrechnung zudem mit denen während der örtlichen, gemeinsamen Aufmaße vom AG gegengezeichneten Originalunterlagen einzureichen.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Leistungen der jeweiligen Kapitel und Abschnitte sowie die Leistungen für die Herstellung der Schmutz- und Regenwasserkanäle bzw. der Straßenbau- und Versorgungsleitungsarbeiten einzeln auf zumessen und abzurechnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mengen nicht getrennt ausgeschrieben sind und durch den AN auf die einzelnen Leistungsgruppen aufzuteilen und anteilig abzurechnen sind. Dieses gilt vor allem für Stundenlohn- und Nebenarbeiten sowie die Erd- und Oberflächenarbeiten.

Die Aufteilung und Abrechnung erfolgen gemäß Weisung des AG. Eine zusätzliche Vergütung für das separate, anteilige Auf messen und Abrechnen erfolgt nicht.

Für den Abgleich der Volumenermittlungen über Auftrags- bzw. Abtragsprofile mit den einzureichenden Lieferscheinen und Wiegenoten werden nachfolgende Umrechnungsfaktoren für die Anlieferung oder die Abfuhr von Bodenmaterialien verbindlich festgelegt:

Material Schüttgutdichte [t / m^3 feste Masse]

Oberboden 1,65

Sand 1,75

Kies / Schotter 1,80

Mineralboden 1,75

Bodenart Auflockerungsfaktor αL lose Masse zu fester Masse

Oberboden 0,85

Sand, Kiessand, Kies, Mineralboden 0,80

Grobkies, Geröll, Schotter 0,80

Schluff, Ton 0,75

Lehm, Mergel 0,75

Wobei sich der Auflockerungsfaktor αL zusammensetzt aus der Formel αL = V0 (Volumen des Materials vor dem Lösen) / VL (Volumen des Materials nach dem Lösen).

Alternativ steht es dem AN frei zu eigenen Lasten, die tatsächliche Schüttdichte des eingebauten / ausgebauten Materials sowie dessen Auflockerungsfaktor mittels einer labortechnischen Untersuchung und entsprechender gutachterlichen Stellungnahme durch ein unabhängiges Prüflabor feststellen zu lassen. Die gutachterliche Stellungnahme ist dem AG im Original zur Schlussrechnung einzureichen. Anerkannt werden nur Stellungnahmen von Prüflaboren aus der Liste der anerkannten Prüfstellen, die nach RAP Stra 15 bundesweit tätig werden dürfen.

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist gemeinsam vom AN und AG das Quergefälle im gesamten Streckenabschnitt alle 50 m nachzumessen und zu protokollieren und bis zur Abnahme dem AG vorzulegen. Querneigungswechsel sind entsprechend enger aufzunehmen.

3.8 Prüfungen

Elektromagnetische Dickenmessung:

Für alle Asphaltschichten ist der Nachweis über eine elektronische Schichtdickenmessung (gem. TPD-StB 89 Abschnitt 2.5 und Anhang und ZTV Asphalt StB 07/13 Abschnitt 1.9.2 Aufmaße) zu führen. Die zu verwendenden Messreflektoren müssen eine Größe von 30 x 70 cm haben und werden im Abstand von 20 m (rechter und linker Rand je Fertigerspur) geklebt. Der seitliche Abstand beträgt ca. 0,75 bis 1,25 m, damit die Räder der Asphalttransporter diese nicht schädigen. Die Schichtdicke wird anschließend mit Sondermessung nachgewiesen.

Boden / Baustoffe:

Soweit in der Leistungsbeschreibung formuliert ist, dass „geeignete Baustoffe“ verwendet werden (z.B. „für Nassschüttung geeignet“, z.B. „geeignetes Filtermaterial für Rohrleitungsverfüllung“), legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mind. 3 Wochen vor Ausführung der entsprechenden Leistung eine Eignungsprüfung über die vorgesehenen Baustoffe vor.

Soweit es sich um Baustoffe und Baustoffgemische handelt, die im Oberbau eingesetzt werden, dürfen nur durch das Landesbauamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zentral zugelassene Straßenbaustoffe verwendet werden. Der AN hat dem AG unaufgefordert für alle Materialien vor Baubeginn die Umweltverträglichkeitsnachweise, Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen vorzulegen.

Die Prüfung der erreichten Bodenverdichtung soll nach Methode 3 gemäß ZTV E-StB 17 Abschnitt 14.2.4 erfolgen.

Markierungen:

Es kommen aufgelegte Heißplastikmarkierung Typ II der Klasse P 7 ohne Agglomerate, mit einer Mindestschichtdicke von 2,0 mm zur Anwendung.

Der AN hat dem AG vor Baubeginn für alle einzubauenden Markierungsstoffe die Prüfzeugnisse, Gutachten und Produktbeschreibungen vorzulegen.

Als Trocknungszeit wird für die zur Ausführung kommenden Markierungsmaterialien an die Überrollzeit eine Anforderung von 1 bis 10 min. (Klasse T 2) gestellt. Während dieser Zeit sind die Markierungsabschnitte durch Leitkegel gegen Überfahren zu sichern.

Es ist sicherzustellen, dass die fertig verlegten Markierungen eine geschlossene und rissfreie Oberfläche zeigen und die Kanten gerade abgesetzt sind. Riefenbildung, abgeplatzte sowie unsaubere Markierung und Strecken mit Blasenbildung sind zu Lasten des AN zu erneuern.

Der AN hat die Eigenüberwachungsprüfungen bei der Ausführung entsprechend den Vorschriften der ZTV M 02 auszuführen und zu protokollieren. Die Protokolle sind dem AG unaufgefordert zu übergeben. Die entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Allgemeines:

Im Übrigen richten sich die Prüfungen, Eigen- und Kontrollüberwachungen nach den einschlägigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sowie Technischen Liefer- und Prüfbedingungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und den Vorgaben der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

3.9 Sonstiges

Der AN verpflichtet sich die Baustelle ständig aufgeräumt zu halten. Aus diesem Grunde sind in ausreichender Anzahl abschließbare und verschlossen zu haltende Müllcontainer vorzuhalten und auf Kosten des AN regelmäßig leeren zu lassen. Die freie Lagerung von Müll und Reststoffen auf der Baustelle wird ausdrücklich untersagt. Sämtliches Leergut u.a. Abfälle sind auf Kosten des AN ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anfallende Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie Technische Liefer- und Prüfbedingungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) gelten, sofern nicht anders beschrieben als anerkannte Regeln der Technik, werden

Vertragsbestandteil und sind jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung uneingeschränkt anzuwenden.

Die Standorte von Mannschafts-, Material- und Müllcontainern sowie von Toiletten ist mit dem AG abzustimmen, so dass eine geordnete und strukturierte Baustelle gewährleistet ist. Das längerfristige Abstellen und Lagern von Containern und/oder Material auf der Baustelle ohne Zustimmung des AG ist ausdrücklich untersagt. Hierfür anfallende Kosten sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat besonders bei der Durchführung von vertraglichen Leistungen auf die angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen: Auswahl und Einsatz der Baugeräte und des Bauablaufes müssen darauf abgestimmt sein, dass Erschütterungs- und Setzungsschäden jeglicher Art vermieden werden (siehe auch VOB Teil B § 4, Absatz 2).

Sämtliche Verschmutzungen öffentlicher Flächen wie Fahrbahnen, Geh- und Radwegen oder auch Bankettflächen durch Bauarbeiten oder -maschinen wie auch Anlieferungsverkehre sind durch den Auftragnehmer umgehend auf eigene Kosten fachgerecht und vollständig zu entfernen. Das Kehrgut ist schadlos zu entsorgen.

Stundenlohnarbeiten werden nur auf Anweisung des AG ausgeführt, VOB/B § 2 Nr. 3 (Preisanpassung bei 10 % Über- oder Unterschreitung der Mengen) gilt für Stundenlohnarbeiten nicht.

Im Übrigen gilt VOB/B § 15.

Sämtliche Stundenlohnarbeiten sind schriftlich auf entsprechenden Stundenlohnzetteln unter namentlicher Benennung des Fachpersonals, einschließlich seiner Berufsgruppe und Tätigkeit, einzureichen.

Stundenlohnzettel ohne namentliche Benennung des Fachpersonals nebst Berufsgruppe und Tätigkeit werden nicht anerkannt.

Die mit Baufortschritt zwangsläufig erfolgende Inbetriebnahme der Verkehrsflächen, Einfassungen, Mulden, Abläufen, Schächten und Kanälen führt nicht zu einer stillschweigenden Abnahme nach VOB (B) § 12, Abs. 5 (2).

Von Sperrungen betroffene Anlieger sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch die Baufirma über die geplanten Maßnahmen sowie die sich hieraus ergebende Änderung der Verkehrsführung schriftlich zu informieren. Hierdurch anfallende Kosten sind in dem Angebot zu berücksichtigen und werden gesondert vergütet.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Neben den bereits zur Ausschreibung beigefügten Unterlagen werden dem AN der Höhen- und Bestandslageplan sowie der Straßenbau- wie auch Entwässerungslageplan in digitaler Form im oben genannten Koordinatensystem übergeben.

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

In Abstimmung mit dem AG ist zur Angebotsaufklärung ein grober Bauablauf- und Bauzeitenplan vorzulegen. Spätestens 14 Tage nach Auftragsvergabe ist dieser Plan auszuarbeiten und

dem AG als detaillierter Bauablauf- und Bauzeitenplan zur Abstimmung vorzulegen. Nach Zustimmung des AG wird diese Unterlage Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich unmittelbar vor dem vereinbarten Baubeginn mit dem AG in Verbindung zu setzen und mit diesem unter Hinzuziehung der Belange der Versorgungsträger die Arbeitszeiten sowie den geplanten zeitlichen Ablauf zu konkretisieren und die Urkalkulation vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat Umleitungs-, Verkehrsführungs- und Verkehrszeichenpläne als Grundlage für die verkehrsrechtliche Anordnung auszuarbeiten und einzureichen.

Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen. Die Tagesberichte sind der Bauleitung wöchentlich im Original zu übergeben. Eine Unterzeichnung und Rückgabe der Tagesberichte erfolgt nicht.

Baubegleitende Absteckungen von geometrischen Bauwerkspunkten (Fahrbahnränder, Tropfen, Radien usw.) sind vom Auftragnehmer selbst durchzuführen, zu sichern und bei eventuellem Verlust auf seine Kosten wiederherzustellen.

Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind mit einzurechnen.

4.3 Vom AG zur Ausschreibung beigefügte Unterlagen

Anlage 1 Übersichtskarte	1:25000
Anlage 2 Übersichtslageplan	1:2000
Anlage 3 Straßenbaulageplan	1:500
Anlage 4 Ausbauquerschnitte	1:500
Anlage 5 Höhen und Bestandslageplan	1:500

Aufgestellt:

Flensburg, den 08.09.2026